

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die  
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen  
Dienstleistungen herangezogen werden,  
der Freiwilligen Feuerwehr Untschen der Gemeinde Nöbdenitz  
vom 18. Juli 2008**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz am 10. Juni 2008 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (2) Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister einen Teil der Aufgaben regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Entschädigung, die der Hälfte der für den Ortsbrandmeister festgesetzten Aufwandsentschädigung entspricht. Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsbrandmeister; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
- Gerätewart	25,00 €
- Atemschutzgerätewart	25,00 €
- Ausbilder	11,00 € / Stunde.

**§ 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Oktober 2001 außer Kraft.

Nöbdenitz, 18. Juli 2008

Heydenreich  
Bürgermeister